

# **S a t z u n g**

## **des Vereins der Freunde und Förderer der Hochschule Deggendorf e. V.**

- in der Fassung vom 20. Februar 2014 -

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Rechtsstand**

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Technischen Hochschule Deggendorf e. V.“. Er hat seinen Sitz in Deggendorf und ist in das Vereinsregister einzutragen.

### **§ 2**

#### **Zweck**

Zweck des Vereins ist, die Technische Hochschule Deggendorf zu fördern, insbesondere

- a) für ihren kontinuierlichen Aufbau einzutreten
- b) Forschung und Lehre zu fördern
- c) die Verbindung der Technischen Hochschule Deggendorf mit den Bürgern der Stadt Deggendorf und Ostbayern anzuregen und zu pflegen
- d) die Förderung von Studenten der Technischen Hochschule Deggendorf, bei denen die Voraussetzungen im Sinne des § 53 AO erfüllt sind (z. B. Unterstützung bei Auslandsaufenthalten zu Studienzwecken, Beihilfen zu den Lebensunterhaltskosten, Förderung und Unterstützung von Gaststudenten)

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie der Förderung im sportlichen, kulturellen und schulischen Bereich.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Beitrag, Geschäftsjahr**

Die ordentliche Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit erwerben.

Der Eintritt ist schriftlich zu erklären und wird nach Bestätigung durch den 1. Vorsitzenden wirksam.

Der Mitgliedsbeitrag wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Sie wird durch die Vorstanderschaft erlassen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Ehrenmitglieder**

Die Vorstanderschaft kann Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, mit ihrer Zustimmung zu Ehrenmitgliedern ernennen.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann nur schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Vorstanderschaft kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es seine mitgliedschaftlichen Verpflichtungen verletzt hat, insbesondere, wenn es Zwecken oder Grundsätzen des Vereins zuwidergehandelt oder trotz mehrfacher Mahnung den Beitrag nicht entrichtet hat.

#### **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. Vorstanderschaft
2. Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden, fünf Stellvertretern und dem Schatzmeister. Der jeweilige Präsident der Technischen Hochschule Deggendorf ist einer der Stellvertreter. Die Vorstandschaft kann bis zu 15 weitere Mitglieder kooptieren. Die Vorstandschaft kann einen Schriftführer bestellen. Sie ist zuständig in allen Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung entscheidet.

Die Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung. Die Vorstandschaft bleibt bis zur Durchführung von Neuwahlen im Amt.

Die Sitzungen der Vorstandschaft werden je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, vom 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern schriftlich mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Vorstandschaft ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten ist die Einberufung der Vorstandschaft ohne Einhaltung einer Ladungsfrist zulässig.

Beschlüsse der Vorstandschaft können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst.

Über die Beschlüsse der Vorstandschaft ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

Die Vorstandschaft führt ihre Geschäfte ehrenamtlich. Auslagen, die in Ausübung der Vereinstätigkeit entstehen, können in angemessenem Rahmen erstattet werden.

Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus dem Vorsitzenden und seinen fünf Stellvertretern. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

## **§ 9 Berater**

Zu den Sitzungen der Vorstandschaft können fachkundige Berater beigezogen werden.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom 1. Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen.
2. Das Stimm- und Wahlrecht wird durch die ordentlichen Mitglieder ausgeübt.

3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung erfolgen.

Diese Regelung gilt auch für Wahlen.

Für die Satzungsänderung und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

4. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn diese von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a) Wahl der Vorstandschaft
- b) Feststellung der Jahres- und Vermögensrechnung
- c) Entlastung der Vorstandschaft
- d) Schriftlich eingereichte Anträge  
(mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung)
- e) Änderung der Satzung
- f) Auflösung des Vereins

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden; die Tagesordnung muss die Auflösung ausdrücklich als Beratungsgegenstand bezeichnen.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Technischen Hochschule Deggen-  
dorf zu mit der Bestimmung, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnüt-  
zige Zwecke zu verwenden ist.

### **§ 13 Vermögen**

1. Die notwendigen Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht.
2. Die Vorstandschaft beschließt – unter Wahrung der Rechte der Mitgliederversammlung – bis zu welchen Beträgen der 1. Vorsitzende, die Stellvertreter und der Schatzmeister über das Vermögen des Vereins verfügen können. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis.
3. Falls die Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins nicht durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Deggendorf durchgeführt werden kann, bestellt die Vorstandschaft auf die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie sind berechtigt, sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins einzusehen. Sie berichten der Mitgliederversammlung, ob der Vorstandschaft Entlastung erteilt werden kann.

Deggendorf, 20. Februar 2014

Prof. Dr. Rolf Bank  
1. Vorsitzender